

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Verkauf an gewerbliche Abnehmer

I. Allgemeines

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen der NGK Spark Plug Europe GmbH (nachstehend "NGK") sind Bestandteil der Verträge mit ihren Abnehmern.
2. Ein Vertrag kommt in der Regel erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von NGK zustande.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen Abnehmer werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NGK nicht Vertragsbestandteil.

II. Angebot

1. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind im Zweifel Cirka-Angaben. Zudem stellen diese sowie die Bezugnahme auf DIN-Vorschriften, Prospekte, Kataloge etc. nur dann Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
2. Angebote sind mangels anderweitiger Kennzeichnung freibleibend und unverbindlich.

III. Preise

1. Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab NGK einschließlich Verpackung ohne Frachtkosten.
2. NGK behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn die vereinbarte Lieferfrist mehr als vier Monate beträgt und wenn und soweit sich die Selbstkosten (z.B. Ansteigen der Materialkosten und Löhne, Erhöhung von

Importabgaben und - steuern) erhöht haben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 %, so kann der Abnehmer durch schriftliche Erklärung binnen einer Woche seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.

IV. Minderung der Kreditwürdigkeit

1. Werden NGK nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern geeignet sind, so ist NGK berechtigt, gefährdete Restforderungen fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Aufgrund der vorgenannten Umstände ist NGK ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, bei denen die Gegenleistung gefährdet ist, nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, nach angemessener Nachfrist von Verträgen mit gefährdeter Gegenleistung zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

V. Lieferung

1. Sollte NGK aus Gründen, die von NGK nicht zu vertreten sind, an der Einhaltung eines Liefertermins gehindert sein, ist NGK im Zweifel nicht zur Beschaffung/Lieferung der Ware per Luftfracht verpflichtet.
2. Dauert ein Leistungshindernis (Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung) an, sind beide Parteien zum Rücktritt vom nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt. Der Rücktritt kann nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Beginn des Leistungshindernisses erklärt werden, es sei denn, ein solches Zuwarten wäre einer Partei nicht zumutbar.
3. Bei Abrufaufträgen sind NGK rechtzeitig Abrufe, und zwar, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zu ungefähr gleichen Monatsmengen aufzugeben. Nach nicht rechtzeitigem Abruf und fruchtloser Nachfristsetzung ist NGK berechtigt, die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Abnehmer zumutbar.

5. Werden Lieferungen auf Wunsch des Abnehmers unverzollt ausgeführt, so haftet der Abnehmer NGK gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

VI. Erfüllungs- und Übernahmebedingungen

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Abnehmer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde (Lieferung an vereinbarten Bestimmungsort) oder mit Meldung der Versandbereitschaft durch NGK (Lieferung ab Lager NGK).
2. Versandart und Verpackung unterstehen dem Ermessen von NGK, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von NGK bis zur Erfüllung sämtlicher NGK gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen, mögen sie aus früherer oder späterer Lieferung resultieren, einschließlich der Zinsen und der Kosten etwaiger Rechtsverfolgung. Mit dem Eigentumsvorbehalt werden auch solche Verbindlichkeiten gesichert, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
2. Der Abnehmer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang an Dritte weiterzuveräußern oder sonst zu verwenden, solange er nicht in Verzug ist und keine Umstände ersichtlich sind, aufgrund derer dies Ansprüche von NGK gefährdet. Bei Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, sich seinerseits das Eigentumsrecht gegen seine Kunden bis zur Begleichung seiner Forderung vorzubehalten. Zur Sicherung aller Ansprüche von NGK gegen den Abnehmer werden schon jetzt die Rechte und Ansprüche aus der Verwendung der Ware an NGK abgetreten. Wird Vorbehaltsware veräußert, tritt der Abnehmer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an NGK ab. Auf Verlangen ist der Abnehmer verpflichtet, NGK eine entsprechende Abtretungserklärung auszuhändigen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der

Abnehmer auch nach Abtretung ermächtigt. Bei Zahlungseingang aus den in Rede stehenden Forderungen des Abnehmers ist dieser verpflichtet, aus der eingegangenen Zahlung sofort die Forderungen von NGK in der bereits fälligen Höhe zu begleichen. Die Befugnis von NGK, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. NGK verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abnehmers gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann NGK verlangen, dass der Abnehmer NGK die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

3. Wenn der realisierbare Wert der für NGK bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist NGK auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
4. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in die Rechte von NGK hat der Abnehmer NGK unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit NGK alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Abnehmer auf Verlangen von NGK Ansprüche an NGK abzutreten.
5. Der Abnehmer hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der in dem Eigentum von NGK stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern.
6. Soweit der Eigentumsvorbehalt in einem ausländischen Bestimmungsland nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang wirksam werden kann, hat der Abnehmer auf Verlangen an der Bestellung derjenigen Sicherheiten mitzuwirken, die ihrer Wirkung nach diesem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommen.

VIII. Gewährleistung, Garantie

1. Der Abnehmer hat Lieferungen unverzüglich nach Eintreffen sorgfältig im Hinblick auf Identitäts-, Quantitäts- und Qualitätsmängel zu überprüfen. Dies gilt auch im Falle des Weiterverkaufs. Über erkennbare Mängel hat er NGK unverzüglich schriftlich zu unterrichten, über nicht erkennbare Mängel, sobald sie bekannt werden. Unterlässt er dies, ist er hinsichtlich der betroffenen Waren mit der Geltendmachung nicht rechtzeitig gerügter Mängel ausgeschlossen.
2. Soweit Abweichungen rechtzeitig mitgeteilt wurden, kann der Abnehmer von NGK Nachlieferung nicht gelieferter Ware bzw. bei mangelhafter Ware Austausch oder Behebung des Mangels verlangen. Die Wahl der Abhilfeart im Falle mangelhafter Ware steht dem Abnehmer zu, wenn er die Ware weiterverkauft hat, andernfalls NGK.
3. NGK trägt vom Abnehmer nachzuweisende, notwendige Transportkosten, Arbeitskosten etc., die dem Abnehmer aufgrund Mangelhaftigkeit einer Lieferung entstehen.
4. Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Rechte des Abnehmers auf Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadensersatz statt Erfüllung (letzteres unter Beachtung der unten angeführten Haftungsbestimmungen dieser Geschäftsbedingungen), wenn die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
5. Weitere als die in den vorstehenden Absätzen genannten Ansprüche stehen dem Besteller im Falle von Mängeln einer Lieferung nicht zu. § 320 BGB bleibt unberührt.
6. Es gelten die gesetzlich vorgegebenen Gewährleistungsfristen.
7. Soweit NGK in seinen Produktbeschreibungen Hinweise auf die Dauer der Funktionsfähigkeit gelieferter Ware gibt, wird auch der Abnehmer seine Kunden entsprechend unterrichten. Generell wird der Abnehmer ausschließlich die von NGK herausgegebenen, aktuellen Kundeninformationen oder diesen entsprechende Informationen im Verhältnis zu seinen Kunden verwenden.

8. Hat NGK dem Abnehmer gegenüber ausnahmsweise eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen, gibt diese dem Abnehmer mangels einer anderweitigen Bestimmung das Recht, kostenlose Abhilfe wegen eines in der Garantiefrist (siehe unten) aufgetretenen Mangels des Produktes auch dann geltend zu machen, wenn Mängelgewährleistungsansprüche nach den vorstehenden Absätzen nicht oder nicht mehr bestehen. Fehlfunktionen, die auf unsachgemäße Behandlung der Ware durch den Benutzer zurückzuführen sind, lösen keinen Garantiefall aus. Weitergehende Ansprüche als die oben genannten ergeben sich aus der Garantie nicht, soweit nicht in der Garantie ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Die Entscheidung, ob Abhilfe durch Austausch oder Reparatur erfolgt, trifft NGK. Die Ansprüche verjähren mit Ablauf von 3 Monaten nach Ablauf der Garantiefrist, nicht aber vor Ablauf der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist. Im Zweifel entspricht die Garantiefrist der Gewährleistungsfrist. Wurde eine Haltbarkeitsgarantie eingeräumt, die an die Dauer der effektiven Nutzung anknüpft, können Rückgriffsansprüche im Zweifel nur innerhalb der Gewährleistungsfrist oder Garantiefrist bzw. der Frist des nachfolgenden Absatzes geltend gemacht werden. Die Frist des nachfolgenden Absatzes gilt in diesen Fällen nur, wenn der Endkunde seinen Anspruch innerhalb der für ihn gegenüber seinem Verkäufer geltenden Gewährleistungsfrist geltend gemacht hat.
9. Über Reklamationen seiner Kunden wird der Abnehmer NGK unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, soweit die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen NGK gegenüber in Betracht kommt. Die Bezeichnung der Reklamation hat, wenn möglich, so spezifiziert zu erfolgen, dass NGK sich ein Bild von dem Mangel und möglichen Abhilfemaßnahmen machen kann. Soweit zumutbar, wird der Abnehmer vor Vereinbarung einer Regelung mit seinem Kunden die Stellungnahme von NGK insbesondere dazu abwarten, ob die vom Kunden des Abnehmers gewünschte Art der Nacherfüllung zumutbar ist. Sollte der Abnehmer Ansprüche seiner Kunden wegen Mangelhaftigkeit einer Ware erfüllt haben, wird NGK seine daraus resultierenden Ansprüche auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfüllen. Derartige Ansprüche verjähren erst zwei Monate, nachdem der Abnehmer die Ansprüche seiner Kunden erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware an den Abnehmer.

Rückgriffsansprüche des Abnehmers bestehen nicht, wenn und soweit NGK mit ihm eine pauschale Regelung zur Abgeltung von Rückgriffsansprüchen getroffen hat.

IX. Produkthaftpflicht

1. Veräußert der Abnehmer die gelieferte Ware, sind die Verkäufe im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren so zu dokumentieren, dass die Käufer im Schadensfall ermittelt werden können. Der Abnehmer ist verpflichtet, seine Käufer entsprechend zu verpflichten, soweit für diese die Dokumentationen möglich und zumutbar ist.
2. Bei der Abwehr von Ansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftpflicht wird der Abnehmer NGK in jeder ihm zumutbaren Weise unterstützen.
3. Der Abnehmer wird NGK über etwaige Schadensfälle oder sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Produkten von NGK unverzüglich unterrichten.

X. Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche jeder Art (unerlaubte Handlungen, Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten, von vorvertraglichen Pflichten, soweit nicht bereits vor Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen in den Vertrag verletzt, von nachvertraglichen Pflichten etc.) können gegen NGK nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.
2. Diese Einschränkungen gelten nicht bei gesetzlich vorgeschriebener, verschuldensunabhängiger Haftung, der Verletzung wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender Pflichten, einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache sowie hinsichtlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von NGK beruhen.
3. Haftet NGK (ohne dass eine andere der im vorangegangenen Satz genannten Fallgruppen verschärfter Haftung vorliegt) wegen Verletzung wesentlicher, aus der Natur des Vertrages folgender Pflichten schon bei einfacher Fahrlässigkeit, erfasst die Haftung für einfache Fahrlässigkeit nur für typische, vorhersehbare Schäden, nicht aber atypische und/oder unvorhersehbare Schäden.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter von NGK.

XI. Schutzrechte

1. An Abbildungen, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Bedienungsanleitungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich NGK Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung von NGK Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtstand, Erfüllungsort

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen NGK und dem Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtstand und Erfüllungsort für die Lieferungen von NGK ist der Hauptsitz von NGK (Ratingen). NGK ist berechtigt, den Abnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Ratingen, 2002

NGK Spark Plug Europe GmbH